

§ 0880 ZPO

In dem Urteil, durch das über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu [bestimmen](#), an welche [Gläubiger](#) und in welchen Beträgen der streitige Teil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Planes und ein anderweites Verteilungsverfahren in dem Urteil anzuordnen.